

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 3. September 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 89 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung «Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen» Stellung nehmen zu können.

Art. 34d Geringfügiger Lohn

Pro Senectute unterstützt die Schliessung von Lücken in der AHV-Beitragserhebung insbesondere bei Arbeitgebern, die überwiegend Stundenlohnarbeitende beschäftigen und kurze Arbeitsverhältnisse anbieten. Dieser Schritt zielt darauf ab, eine umfassendere Versicherungsdeckung für Personen mit geringem Einkommen zu gewährleisten, was schlussendlich auch das Risiko von Altersarmut mindert.

Die aktuell geltende Ausnahmebestimmung für im Kultur- und Medienbereich angestellte Personen sieht vor, dass auf die Löhne von Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden in jedem Fall Beiträge entrichtet werden müssen. Die Aufzählung von Arbeitgebern im Kultur- und Medienbereich soll um die vier Kategorien der Chöre, elektronischen Medien sowie Printmedien, Grafikateliers und Museen erweitert werden. Mit dem angestrebten Einbezug solcher Berufskategorien wird eine Ungleichbehandlung beseitigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme dieser Berufskategorien aufgrund der hohen Anzahl an stundenweise Beschäftigten folgerichtig. Es stellt sich indes die Frage, welche Kriterien den Ausschlag für den Einbezug neuer Berufskategorien beziehungsweise Branchen geben. Pro Senectute vertritt die Auffassung, den Katalog breiter – auch über den Bereich der Medien- und Kulturschaffenden respektive über Anstellungen in Privathaushalten hinaus – zu fassen, um systematische Unterversicherungen in der Altersvorsorge infolge der Beitragsbefreiung zu verhindern. In diesem Sinne ist die Beibehaltung der Ausnahme von der Beitragspflicht für geringfügige Einkommen bis CHF 2'300.– pro Arbeitgeber und pro Jahr infrage zu stellen.

Art. 41^{bis} Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Die Einführung eines Verzugszinsenlaufs bei Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der Selbstständigkeit stellt eine gezielte Massnahme für einen Sonderfall dar. Diese Regelung greift erst nach der endgültigen Beitragsverfügung, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die zuständige Ausgleichskasse entrichtet wurden. Dies zur Reduktion des Risikos unverhältnismässig hoher

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



Verzugszinsen und zur Sicherstellung, dass die versicherte Person ihre Beitragspflichten erfüllen kann. Darüber hinaus fördert die Regelung die freiwillige Meldung von Liquidationsgewinnen an die Ausgleichskassen. Dies hilft den Betroffenen dabei, einer möglichen Verschuldung vorzubeugen, da Liquidationsgewinne oft erst mehrere Jahre nach der Veräusserung eines Unternehmens anfallen, aber beitragspflichtig sind. Diese in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen erarbeitete Lösung erachtet Pro Senectute als praxistauglich und angemessen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor